

[Artikel drucken](#) | [Artikel anhören](#)

Beitrag vom 14.07.2013

AUF DEM WEG ZUM RICHTERSTAAT

Kopftuchverbot: Wer entscheidet - Volk oder Justiz?

von Martin Schubarth, Ex-Bundesrichter

Dürfen Schülerinnen ein Kopftuch tragen? Oder umgekehrt: Ist ein Kopftuchverbot in Schulen zulässig? Mit dieser Frage hat sich das Bundesgericht vergangene Woche in öffentlicher Beratung auseinandergesetzt. Ergebnis: Ein solches Verbot müsste vom kantonalen Gesetzgeber beschlossen werden.

So weit, so gut. Die Richter haben sich auf einen formellen Aspekt beschränkt und damit zu einer politischen Diskussion eingeladen. Die kantonalen Parlamente und gegebenenfalls die Stimmbürger können nach geführter Diskussion ihre Entscheidung in dieser kontroversen Frage treffen.

Leider hat die Geschichte einen Haken. Die fünf Bundesrichter haben sich in ihrer Beratung - die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor - die Möglichkeit offen gelassen, später, wenn ein kantonales Verbotsgesetz vor Gericht angefochten wird, zu prüfen, ob ein solches Kopftuchverbot mit der Verfassung zu vereinbaren ist. Und wenn dann eine kleine Mehrheit von drei Bundesrichtern das kantonale Gesetz kassiert, dann gibt es in der Schweiz kein Kopftuchverbot. Damit stossen wir erneut auf die fundamentale Frage: Wie weit geht die Richtermacht? In letzter Zeit haben vor allem fragwürdige Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gezeigt, dass Gerichte Gefahr laufen, den demokratischen Gesetzgebungsprozess zu unterlaufen. Diese Entwicklung zum Richterstaat ist problematisch. Soll eine kleine Richtermehrheit abschliessend bestimmen, was in der Verfassung steht?

Der Vorrang der Verfassung ist unbestritten. Aber: Vielfach lässt sich die Verfassung auf verschiedene Weise auslegen. Soll dann gelten, was die Mehrheit eines kleinen Richterorgans für richtig hält, wobei deren Auffassung auch von ihrer politischen Grundhaltung geprägt sein kann - das Ergebnis also von der zufälligen Zusammensetzung der Richterbank abhängen kann? Oder hat das Ergebnis eines breit geführten demokratischen Gesetzgebungsprozesses die bessere Legitimation?

Die Anhänger des Richterstaates behaupten äusserst naiv, der Richter wende ja bloss die demokratisch beschlossene Verfassung an. Sie blenden damit aus, dass der Inhalt der Verfassung oft sehr unbestimmt ist.

Ein illustratives Beispiel bilden die beiden Urteile des EGMR zur Frage, ob ein Kruzifix in einer italienischen Schule die Menschenrechtskonvention verletzt. In dieser für Italien und viele andere Länder mit einer christlichen Tradition höchst sensiblen Frage verliert Italien in der kleinen Kammer zunächst mit 0:7, eine Kanterniederlage. Italien gelangt an die grosse Kammer des EGMR: Und siehe da - Italien gewinnt die Revanche krass mit 15:2! Das beweist: Die gleiche Verfassungsbestimmung kann in Bezug auf die gleiche Frage völlig unterschiedlich interpretiert werden. Deshalb ist der ebenfalls von der Verfassung vorgesehene Gesetzgeber besser legitimiert, eine Entscheidung zu treffen.

Ein anderes Beispiel bildet der obligatorische Schwimmunterricht. Vor zwanzig Jahren gab das Bundesgericht einem Mädchen oder genauer seinem muslimischen Vater recht und entschied, das Mädchen dürfe nicht zur Teilnahme am gemischten Schwimmunterricht gezwungen werden. 15 Jahre später kehrte das Bundesgericht seine Praxis.

Kruzifix, Schwimmunterricht, Kopftuch - man kann in diesen Bereichen in guten Treuen unterschiedliche Meinungen vertreten. Die Toleranz und die Achtung vor der Meinung des anderen gebietet, dass man dem anderen zuhört und sich wechselseitig mit den Argumenten auseinandersetzt. Fanatismus ist fehl am Platz. Aber das Ergebnis einer fair geführten Auseinandersetzung, also der Entscheid des kantonalen Parlamentes und, falls es zu einem Referendum kommt, der Entscheid des kantonalen Stimmvolkes ist zu akzeptieren, auch wenn man persönlich anderer Auffassung ist.

Publiziert am 14.07.2013

von: sonntagszeitung.ch

[Tweet](#) 0[Share / Save](#)